

VEREINBARUNG – Seite 1 von 2
Formular für alle Besucher unter 16 Jahren

Erziehungsbeauftragte/r kann jede volljährige Person sein, wenn sie mit Einverständnis der Eltern/ Personensorgeberechtigten die Erziehungsaufgaben tatsächlich wahrnimmt. Der/Die Erziehungsbeauftragte muss im Rahmen der übertragenen Aufgaben den Aufsichtspflichten nachkommen können, also in der Lage sein, die anvertrauten Kinder und Jugendlichen zu leiten und zu lenken und hierbei die entsprechende Verantwortung für diese während der gesamten Dauer des Aufenthaltes zu übernehmen.

Diese Vereinbarung muss vom **Erziehungsbeauftragten** in **doppelter Ausführung** ausgedruckt mitgeführt werden, eine **Ausweiskopie** der Eltern/Personensorgeberechtigten angehängt werden und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Erziehungsbeauftragte Person muss ihren Personalausweis stets mit sich führen.

Die Eltern/Personensorgeberechtigten (Angaben bitte leserlich in DRUCKBUCHSTABEN eintragen)

	Vater	Mutter
Name, Vorname		
Telefon		
Straße, Hausnummer		
PLZ, Ort		
Personalausweisnummer		

übertragen gemäß §2 Abs. 1 Jugendschutzgesetz die Aufgaben der Personensorge für ihren jugendlichen Sohn / ihre jugendliche Tochter

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	

für die gesamte Dauer des Aufenthaltes auf der Show , der nachfolgend erziehungsbeauftragten volljährigen Person

Name, Vorname	
Anschrift	
Telefon	
Geburtsdatum	
Personalausweisnummer	

Diese Vereinbarung ist ohne eine/n Erziehungsbeauftragte/n ungültig.
Die Unterschrift erfolgt auf Seite 2 dieser Vereinbarung.

VEREINBARUNG – Seite 2 von 2
Formular für alle Besucher unter 16 Jahren

Empfehlungen für die Eltern

Die erziehungsbeauftragte Person muss über 18 Jahre alt und persönlich bekannt sein. Sie sollte Euer Vertrauen genießen. Überlegt vorab, ob die erziehungsbeauftragte Person genügend eigene Reife besitzt, um Eurem Kind Grenzen hinsichtlich dem Konsum von Alkohol und Zigaretten setzen zu können – unter Berücksichtigung altersentsprechender Freiräume.

Trefft klare Vereinbarungen mit der Begleitperson (z.B. Rückkehrzeit, Rückweg) und prüft, ob der rechtmäßig Beauftragte auch die Erziehungsbeauftragung wahrnimmt! Eine Weiterdelegation an Dritte ist nicht möglich. Die erziehungsbeauftragte Person muss nüchtern bleiben und sich stets in der Nähe der beaufsichtigten Person aufhalten.

Die Verantwortung bleibt trotz Erziehungsbeauftragung weiterhin bei Euch, den Eltern – auch hinsichtlich Aufsichtspflicht und haftungsrechtlicher Folgen. Die Aufsichtspflicht wird nur teilweise auf den Beauftragten übertragen.

MERKE:

Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren wird ohne Begleitung (Eltern, Erziehungsbeauftragte/r) KEIN ZUTRITT zum Konzert gewährt. Der Muttizettel alleine, ist nicht ausreichend, um an der Veranstaltung teilzunehmen.

Die Regelungen des Jugendschutzgesetzes sind uns bekannt. Wir haben beide Seiten dieser Vereinbarung gelesen und verstanden.

Ort, Datum und Unterschrift
der Eltern/Personensorgeberechtigten

Ort, Datum & Unterschrift der
erziehungsbeauftragten Person